
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 17, 04. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Änderungssatzung zur Gebührensatzung Friedhof	2
Haushaltssatzung Stadt Friedberg	5
Haushaltssatzung Karl-Sommer-Stift	8
Haushaltssatzung Vereinigte Spitalstiftung	10
Haushaltssatzung Gehörlosenzentrum	12
48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“	14
Bürgerinformationsveranstaltung Stätzling - Bebauungsplan Nr. 17	21
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes - Bienenseuche	22
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung	27

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

vom 27. April 2026

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg vom 25.02.2019 in der Fassung vom 23.09.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Gebühren		
2.1.	Kindergräber	550,-- €
2.2.	Wahlgrabstätten (einstellig)	1.470,-- €
2.3.	Wahlgrabstätten (zweistellig)	2.000,-- €
2.4.	Wahlgrabstätten (dreistellig)	2.530,-- €
2.5.	Urnerdgrabstätten	1.340,-- €
2.6.	Urnenwandnischen für 4 Urnen	1.945,-- €
2.7.	Urnenwandnischen für 3 Urnen	1.895,-- €
2.8.	Urnenwandnischen für 2 Urnen	1.845,-- €
2.9.	Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld	2.388,-- €
2.10.	Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Grabanlage	2.803,-- €
2.11.	Grabstätten für anonyme Erdbestattung	1.323,-- €
2.12.	Grabstätten für anonyme Urnenbestattung	1.206,-- €
2.13.	Grabstätten für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Feten“	150,-- €

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Zuschläge zu den Grabstättengebühren

(1) Verlegung von Porphyrrandplatten in Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften		
1.1.	Einzelgrab	190,-- €
1.2.	Doppelgrab	210,-- €
1.3.	Urnengrab	140,-- €
(2) Herstellung von Grabfundamenten		
2.1.	Einzelgrab und Urnengrab	200,-- €
2.2.	Doppelgrab	400,-- €
2.3.	Kindergrab	100,-- €
(3) Schrifttafeln für Urnenwandnischen		
		250,-- €“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Leichenhausgebühren**

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 40,-- € |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene ab sechs Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 59,-- € |
| (3) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnen (bei Urnenbestattungen) pro angefangener Nutzungswoche | 49,-- € |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen. Die Höchstgebühr je Nutzungsfall beträgt in den Fällen der Ziffer (1) 280,-- €, in den Fällen der Ziffer (2) 413,-- € und in den Fällen der Ziffer (3) 245,-- €.“

4. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**„§ 9
Verwaltungsgebühren**

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Verwaltungsgebühr bei Bestattung in Friedberg | 239,-- € |
| (2) | Verwaltungsgebühr ohne Bestattung in Friedberg | 120,-- €“ |

5. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10
Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen im städtischen Friedhof Herrgottsruh**

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Benutzung des Abschiedsraums | 125,-- € |
| (2) | Benutzung der Aussegnungshalle | |
| | 2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,-- € |
| | 2.2. Verstorbene ab 6 Jahren | 175,-- € |
| (3) | Benutzung der Leichenkühlzellen | |
| | 3.1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 10,-- € |
| | 3.2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene ab 6 Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 15,-- € |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 05.05.2026 in Kraft.

Friedberg, den 27.04.2026

Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach-Friedberg)
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 99.641.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 22.925.000 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Friedberg für das Haushaltsjahr 2026 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.563.100 €
in den Aufwendungen auf	16.016.800 €

	-3.453.700 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen von	8.988.000 €
mit Ausgaben von	8.988.000 €

festgesetzt.

§ 2

1. Für das Haushaltsjahr 2026 sind für die Stadt über die fortgeltenden Kreditermächtigungen in Höhe von 4.094.000 € hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg wird auf 3.768.000 € festgesetzt. Ein weiterer Betrag von 2.443.000 € entfällt auf fortgeltende Kreditermächtigungen aus den Vorjahren.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 13.881.000 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf 1.605.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 360 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nachfolgend festgesetzt:

- Für den Haushalt der Stadt Friedberg – für den laufenden Bedarf in Höhe von 10.000.000 €.
- Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge: 2.093.000 €.
- Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für die Vorfinanzierung der noch nicht geleisteten städtischen Verlustausgleiche – weitere 2.073.000 €.

§ 6

Entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Friedberg, 23.04.2026
STADT FRIEDBERG

gez.

Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

II.

Bekanntmachung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Friedberg am 12. März 2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 für die Stadt Friedberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 22. April 2026, Az.: 20-027-9/2 vom Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Verwaltungsgebäude Marienplatz 9, 3. Stock, Zimmer 3.06, nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan auf der Webseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de/politik-verwaltung/haushalt/ zu finden.

Friedberg, 23.04.2026



Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung für die Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung Friedberg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltplan der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung Friedberg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Friedberg, 23.04.2026
Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung

gez.

Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

II.

Bekanntmachung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Friedberg am 12. März 2026 beschlossene Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 für die Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung Friedberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies wurde mit Schreiben vom 22. April 2026, Az.: 20-027-9/2 vom Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Verwaltungsgebäude Marienplatz 9, Zimmer 3.06, nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan auf der Webseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de/politik-verwaltung/haushalt/ zu finden.

Friedberg, 23.04.2026



Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung für die Vereinigte Spitalstiftung Friedberg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltplan der Vereinigten Spitalstiftung Friedberg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.200 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Friedberg, 23.04.2026
Vereinigte Spitalstiftung Friedberg

gez.

Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

II.

Bekanntmachung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Friedberg am 12. März 2026 beschlossene Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 für die Vereinigte Spitalstiftung Friedberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies wurde mit Schreiben vom 22. April 2026, Az.: 20-027-9/2 vom Landrats-amt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Verwaltungsgebäude Marienplatz 9, Zimmer 3.06, nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan auf der Webseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de/politik-verwaltung/haushalt/ zu finden.

Friedberg, 23.04.2026



Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung für die Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltplan der Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	119.100 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.000 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Friedberg, 23.04.2026
Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

gez.

Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

II.

Bekanntmachung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Friedberg am 12. März 2026 beschlossene Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 für die Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies wurde mit Schreiben vom 22. April 2026, Az.: 20-027-9/2 vom Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Verwaltungsgebäude Marienplatz 9, 3. Stock, Zimmer 3.06, nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan auf der Webseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de/politik-verwaltung/haushalt/ zu finden.

Friedberg, 23.04.2026



Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“

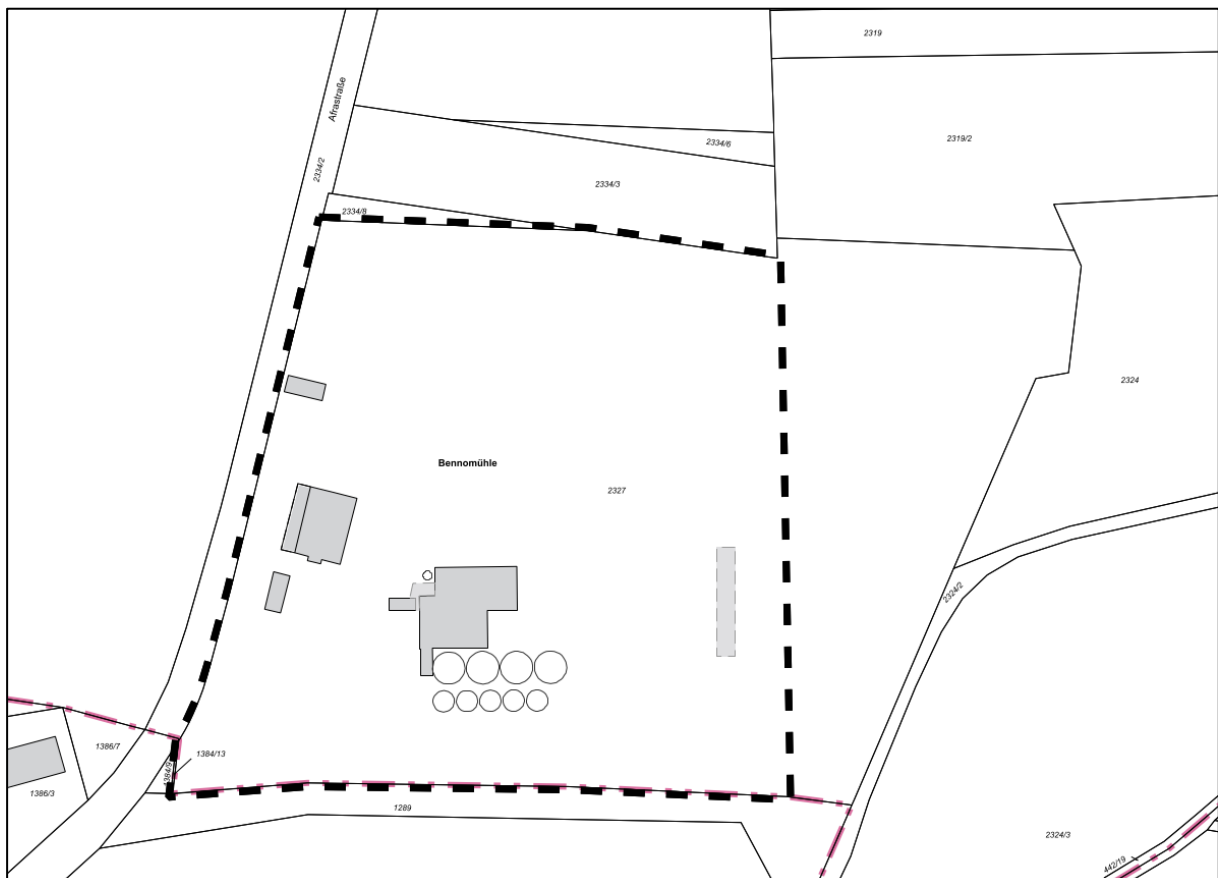
- Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 den Entwurf zur 48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ in der Fassung vom 23.04.2026 mit der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.04.2026 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für das o.g. Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Beteiligung durchzuführen.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 2327 der Gemarkung Friedberg



Ziel des Verfahrens ist die langfristige Sicherung und die Entwicklung des Betriebsstandortes des Mühlenbetriebs an der Afrastraße im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 98 „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ in Friedberg.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg in der Fassung vom 23.04.2026, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, die dazugehörigen Gutachten (schalltechnische Untersuchung des Büros Kottermair GmbH vom 09.03.2026 und der Überflutungs- und Versickerungsnachweis des Büros Ulherr GmbH (Erläuterungsbericht vom 20.02.2026 und Überflutungsnachweis vom 25.02.2026) und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05. Mai 2026 bis einschließlich 09. Juni 2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg → laufende Bauleitplanverfahren**

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln (stadtplanung@friedberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 7 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind bereits verfügbar:

Schutzgut Mensch:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, zu Immissionen durch Gewerbelärm sowie Staubimmissionen, Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Erschließung und Verkehr, Naherholungsflächen an den nahegelegenen Afraseen, Eingriff ins Landschaftsbild, Grund- und Trinkwasser, Hochwasser und dem

Hochwasser-Schutzkonzept Obere Paar, Niederschlagsversickerung und Überflutungsschutz.

- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Versickerung von Niederschlagswasser mit Festsetzung von Retentionsflächen, öffentliche Verkehrsflächen, Immissionsschutz mit Festsetzung von Emissionskontingenten, Reduzierung der Lichtverschmutzung, Grünordnung
- Analyse der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Erstellung eines Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis durch das Büro Ulherr vom 09.03.2026
- Schalltechnische Untersuchung durch das Büro Kottermair vom 09.03.2026 zur Berechnung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Emissionskontingenten)
- Stellungnahme des Landratsamtes, Immissionsschutz vom 14.09.2021 zu den Themen Konflikt zwischen Gewerbelärm und Naherholung, Lärmkontingente, Begrenzung maximaler Lagermengen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, Lieferverkehr
- Stellungnahme des Landratsamtes, Bauleitplanung vom 14.09.2021 zu örtlichen Verkehrsflächen
- Stellungnahme der Polizeiinspektion Friedberg vom 18.08.2021 zur Freihaltung der Sichtdreiecke
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Mehrverkehr
- Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg vom 24.08.2021 zum abwehrenden Feuerschutz, Hydrantennetz, Löschwasserbedarf, Feuerwehrezufahrten und -abstellflächen, Feuermeldestellen, Feuerwehr-Einsatzplan und Rettungswegen
- Stellungnahme des Landratsamtes, Wasserrecht vom 14.09.2021 zu den Themen Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet für Hochwasserabfluss
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Wasserversorgung, Grundwasser, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser, oberirdische Gewässer und Hochwasser, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz
- Stellungnahme der Stadtwerke Friedberg vom 20.08.2021 zur abwassertechnischen Erschließung

Schutzgut Boden:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Aufstellung einer Flächenbilanz, Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, zur Grünordnung, zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Geländeänderungen, zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Grünordnung und zu Altlasten

- Analyse der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Erstellung eines Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis durch das Büro Ulherr vom 09.03.2026
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Altlasten und vorsorgender Bodenschutz
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Wasserversorgung und Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasser, oberirdische Gewässer und Hochwasser

Schutzgut Wasser:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Erläuterungen zu Oberflächenwasser, Hochwasser und dem Hochwasser-Schutzkonzept Obere Paar, Entwässerung, Überflutungsschutz, Wasserversorgung, Grundwasser und Trinkwasserschutzgebiet
- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Analyse der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Erstellung eines Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis durch das Büro Ulherr vom 09.03.2026
- Stellungnahme des Landratsamtes, Wasserrecht vom 14.09.2021 zu den Themen Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet für Hochwasserabfluss,
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Wasserversorgung, Grundwasser, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasser, oberirdische Gewässer und Hochwasser
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Hochwasser und Wasserschutzgebiet
- Stellungnahme der Stadtwerke Friedberg vom 20.08.2021 zur abwassertechnischen Erschließung
- Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg vom 24.08.2021 zum Thema Hydrantennetz, Löschwasserbedarf

Schutzgut Fläche:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Ausführungen zu Flächenbedarf und Flächeninanspruchnahme

- Ausführungen in der Begründung zur Siedlungsentwicklung, Bebauungsdichte und -höhe, zur Innenentwicklung und dem Anbindegebot, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan der Region Augsburg, zur überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche
- Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 17.09.2021 und des Regionalen Planungsverbandes Augsburg vom 17.09.2021 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Gebot der Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten, dem Regionalplan der Region Augsburg und dem Regionalen Grünzug sowie dem Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes Nr. H13 „Friedberger Ach“

Schutzgut Pflanzen/Tiere:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Arten und Biotope, Eingriff in Natur und Landschaft, Eingriffs-Ausgleichsflächenbilanzierung (Erfassen des Eingriffs, Planung der Ausgleichsfläche, Bilanzierung), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nutzung autochthoner/regionaltypischer Pflanzungen, Eingrünung, Insektenschutz
- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zur Eingriffsregelung und Grünordnung, Herstellung der Ausgleichsflächen laut Landschaftspflegerischem Begleitplan, Erhaltung von Gehölzen sowie Neupflanzungen, Artenliste mit autochthonen/regionaltypischen Pflanzen
- Analyse des Habitatpotentials für saP-relevante Arten durch eine Übersichtsbegehung am 12.02.2026
- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu autochthonen/regionaltypischen Pflanzen in der Artenliste, Eingrünung, Zaunsockel, Blendwirkung durch Silos und andere hohe Anlagen, Schall- und Lichtimmissionen für das Biotop am Afrasee, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsregelung, Insektenschutz
- Stellungnahme Lokale Agenda Umwelt + Natur vom 16.08.2021 zu Ruheplätzen von Störchen
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Biotope, Ausgleichsmaßnahmen, Erholungsgebiet,

Schutzgut Klima/Luft:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Regionaler Grünzug, Kaltluftproduktion und Frischluftströme, Wärmeabstrahlung der Gebäude und versiegelten Flächen, Begrünung

- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zum Immissionsschutz, zur Flächenversiegelung, zum Erhalt von Gehölzen und Neupflanzungen
- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu autochthonen/regionaltypischen Pflanzen in der Artenliste, Eingrünung, Zaunsockel, Blendwirkung durch Silos und andere hohe Anlagen, Schall- und Lichtimmissionen für das Biotop am Afrasee, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsregelung, Insektenschutz

Schutzgut Landschaftsbild:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Werbeanlagen, Eingrünung, Eingriff in Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet und Kulturlandschaft
- Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zu Werbeanlagen, Erhalt von Gehölzen und der Eingrünung des Grundstücks
- Hinweise in den Textlichen Festsetzungen zum Denkmalschutz
- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu Werbeanlagen, Einfriedungen, Landschaftsbild und Blendwirkung durch Silos und andere Neubauten, Eingrünung
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Landschaftsbild

Schutzgut Kultur- & sonstige Sachgüter:

- Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Eingriff ins Landschaftsbild, Baudenkmal
- Hinweise in den Textlichen Festsetzungen zum Denkmalschutz
- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu Werbeanlagen, Einfriedungen, Landschaftsbild und Blendwirkung durch Silos und andere Neubauten, Eingrünung
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Landschaftsbild

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern

die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Friedberg, den 28.04.2026

gez.
Richard Scharold
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

**Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und
östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzing**

Die Veranstaltung findet statt

am Montag, den **11. Mai 2026**
um **18:00 Uhr**

in der Sporthalle der Grund- und
Mittelschule Stätzing
Schloßberg 6a,
86316 Friedberg



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Bekanntgabe durch
Veröffentlichung in
Amtsblatt, Internet
und Aushang

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen: 30-5651

Ansprechpartner: Dr. Pfaffenrath

Zimmer:

Telefon: 08251 92-403

Telefax: 08251 92-184

E-Mail: veterinaeramt@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 17. April 2026

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) und des bayerischen verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Es wird ein Sperrbezirk im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand in Friedberg-Nord festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirks ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte. Diese Karte wird zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Grobbeschreibung: Die nördliche Grenze des Sperrbezirks liegt kurz vor dem OT Wulfertshausen, die östliche Grenze vor dem Gelände des Sportfreunde Friedberg e.V., die südliche Grenze an der Wallfahrtskirche Herrgottsruh und die westliche Grenze entlang der Friedberger Ach.

Hinweis:

Kraft Gesetzes gilt für den Sperrbezirk gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 BienenSeuchV Folgendes:

- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Insbesondere hiervon nicht betroffen ist Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.



3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

GRÜNDE

I.

Am 18.09.2025 wurde dem Veterinäramt Aichach-Friedberg das Ergebnis einer amtlichen Probenahme über den positiven Nachweis von *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB), an einer Futterkranzprobe eines Bienenstockes bekannt.

Der betroffene Bienenstand befand sich im eigenen Garten des Imkers im nördlichen Stadtgebiet von Friedberg. Die dort gehaltenen Bienenvölker zeigten bei der klinischen Durchsicht keine typischen klinischen Symptome der Amerikanischen Faulbrut. Die Streichholzprobe war negativ.

Gemäß Nr. 2.2 der Arbeitshilfe - Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern (AH-TS-099-V02) liegt der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut vor, wenn bei der bakteriologischen Untersuchung von Futterkranzproben der Nachweis von *Paenibacillus larvae* erbracht wurde. Dieser Nachweis lag vor. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht um einen Ausbruch im Sinne von Nr. 2.3 der genannten Vollzugshinweise, da bei der klinischen Untersuchung durch den Bienensachverständigen keine klinisch veränderten Zellen festgestellt wurden. Aus diesem Grund wurde der amtliche Verdacht der Amerikanischen Faulbrut festgestellt und mit Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 eine Überwachungszone eingerichtet. Aufgrund des fortgeschrittenen Bienenjahres wurde nach Rücksprache mit mehreren Bienensachverständigen und Experten anderer Ämter die weitere Beprobung auf das kommende Frühjahr verschoben, da das Risiko einer Verlagerung bzw. Ausbreitung des Seuchengeschehens zu diesem Zeitpunkt als äußerst gering eingeschätzt wurde. Zudem hätte das Öffnen der Bienenstöcke zur Probenahme eine Gefährdung der Bienenvölker in Bezug auf die Überwinterung dargestellt.

Im Rahmen der weiteren Probenahme und Untersuchung wurde das Veterinäramt Aichach-Friedberg am 14.04.2026 durch einen Bienensachverständigen informiert, dass im Verdachtsbetrieb typische Symptome der Amerikanischen Faulbrut im betroffenen Bienenstock festgestellt wurden. Folgende Auffälligkeiten wurden festgestellt:

- fadenziehende Masse bei der Streichholzprobe
- unregelmäßiges Brutbild (lückige Brutflächen)
- Verfärbung und Zersetzung der Brut

Aufgrund der vorhandenen klinischen Symptomatik und den positiven Laborbefunden vom 18.09.2025 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 10 Abs. 1 BienSeuchV. Danach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt wurde. Die Amerikanische Faulbrut wurde amtlich festgestellt, da auf einer Wabe klinisch veränderte Zellen und ein bakteriologischer Erregernachweis in Futterkranzproben



festgestellt wurde (vgl. Nr. 2.3 der AH-TS-099-V02 - Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern). Ein Bienensachverständiger hatte bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14.04.2026 eine klinische Symptomatik festgestellt. Außerdem liegt ein positiver Laborbefund vom 18.09.2025 vor. Eine weitere Probe einer Wabe wurde am 14.04.2026 genommen. Das Ergebnis steht derzeit noch aus. Aufgrund der Gesamtumstände ist jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein positives Ergebnis zu erwarten.

Ein Ermessen steht dem Landratsamt Aichach-Friedberg bei Einrichtung des Sperrbezirks nicht zu. Die Ausweisung der über den geometrischen Radius von einem Kilometer hinausgehenden Flächen als dem Sperrbezirk zugehörig erfolgte nach sachlichen Gesichtspunkten. Sie berücksichtigt hierbei die gegebenen Naturraumgrenzen.

3. Die sofortige Vollziehung der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist hochinfektiös, äußerst widerstandsfähig und kann über Jahre im Bienenmaterial, Honig und Wachs überleben. Bei einer verzögerten Durchführung der Untersuchungen bestünde die erhebliche Gefahr, dass sich der Erreger weiter in bislang unerkannte oder ungetroffene Bienenvölker ausbreitet und damit die Seuchensituation verschärft.

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers unverzüglich zu unterbinden und eine effektive Bekämpfung und Eindämmung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten.

Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt das private Interesse der betroffenen Imkerinnen und Imker an einem vorläufigen Aufschub der Maßnahmen, da ein Zuwarten die Ausbreitung der Seuche und damit erhebliche wirtschaftliche Schäden und Gefährdungen der umliegenden Bienenvölker zur Folge haben könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher verhältnismäßig und geboten.

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft tritt.

Hinweise:

- Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 BienSeuchV kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Gemäß § 11 Abs. 3 BienSeuchV kann das Veterinäramt Aichach-Friedberg Ausnahmen von den Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 BienSeuchV genehmigen. Etwaige Anfragen sind an die E-Mail Adresse: veterinaeramt@lra-aic-fdb.de zu richten.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während



der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, aus (Zimmer 240).

- Ein Verstoß gegen eine Mitwirkungs- oder Duldungspflicht kann nach § 32 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

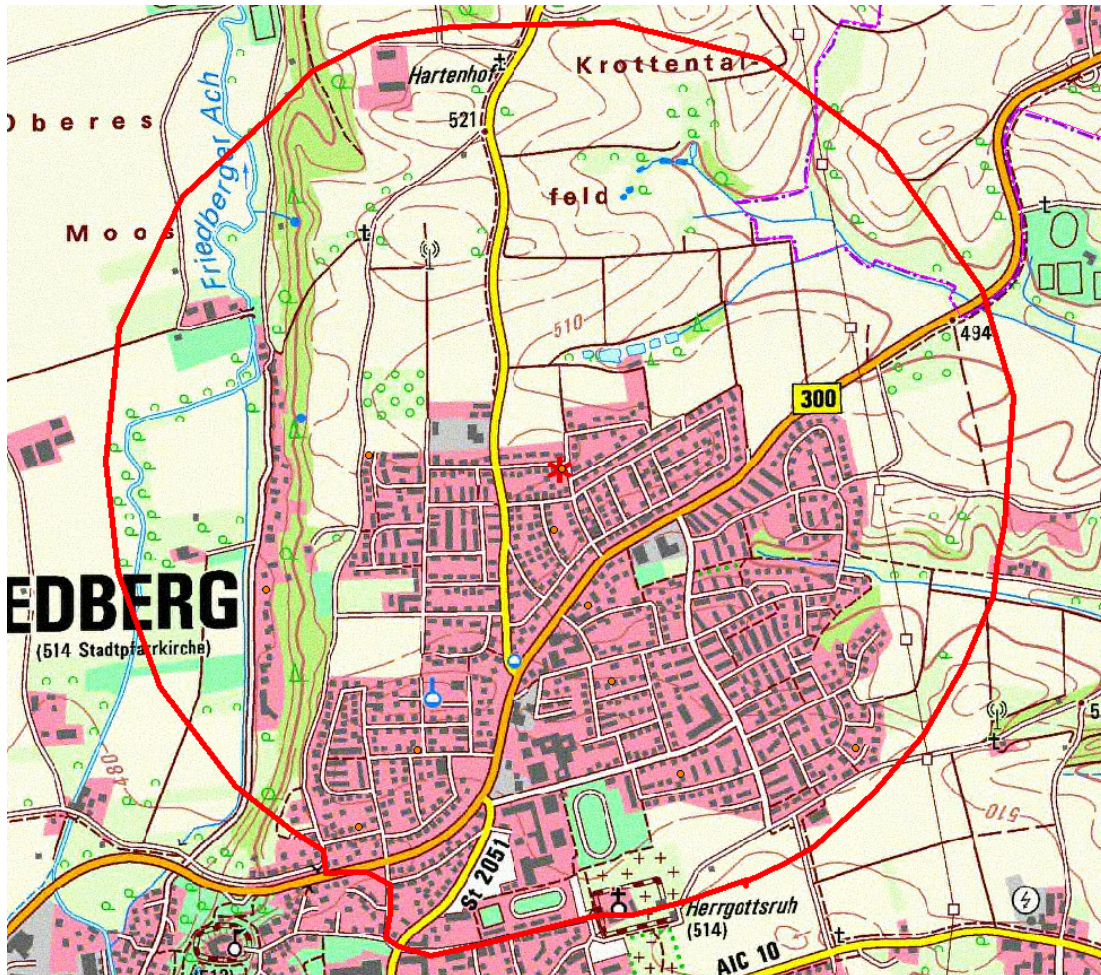
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Gez.
Peter
Regierungsdirektor

Anlage: Sperrbezirk aufgrund der Amerikanischen Faulbrut



Stadt Friedberg
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
einer Baugenehmigung

Aktenzeichen: F -2025/151
Bauherr: Sandmair Alexander
Vorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 1066/15 sowie Abbruch Garage
Flur-Nr. 1066
Flur-Nrn.: 1066/15 und 1066, (Lehleweg 12 b) Gemarkung Friedberg

Die Stadt Friedberg hat am 13. April 2026 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zum Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 1066/15 sowie Abbruch Garage Flur-Nr. 1066 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1066 und 1066/15 der Gemarkung Friedberg wird entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 13. April 2026 und den amtlichen Korrekturen (Roteinträge) versehenen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 BayBO unter nachstehenden Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

HINWEIS: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0821/6002-311.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Haus-anschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Friedberg, den 13. April 2026

Hörbrand
Verwaltungsfachwirtin